

# E.6 Windkraftanlagen

Interaktion mit anderen Blättern: A.8, E.3, E.5, E.7

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 4 vom 11.03.2026
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026	
	27.04.2020	XX.XX.2026	

## Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

## Instanzen

**Zuständig:** DEWK

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Nachbarkantone, Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen im Bereich Windkraft

## Ausgangslage

Die Windenergie ist eine der natürlichen Ressourcen, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie zur angestrebten erneuerbaren einheimischen Energieproduktion beitragen soll.

Die Umsetzung dieser Strategie ist im Konzept Windenergie des Bundes berücksichtigt. Der Bund strebt für 2035 eine Windstromproduktion von 1.200 GWh an. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, steht in diesem Zusammenhang. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.

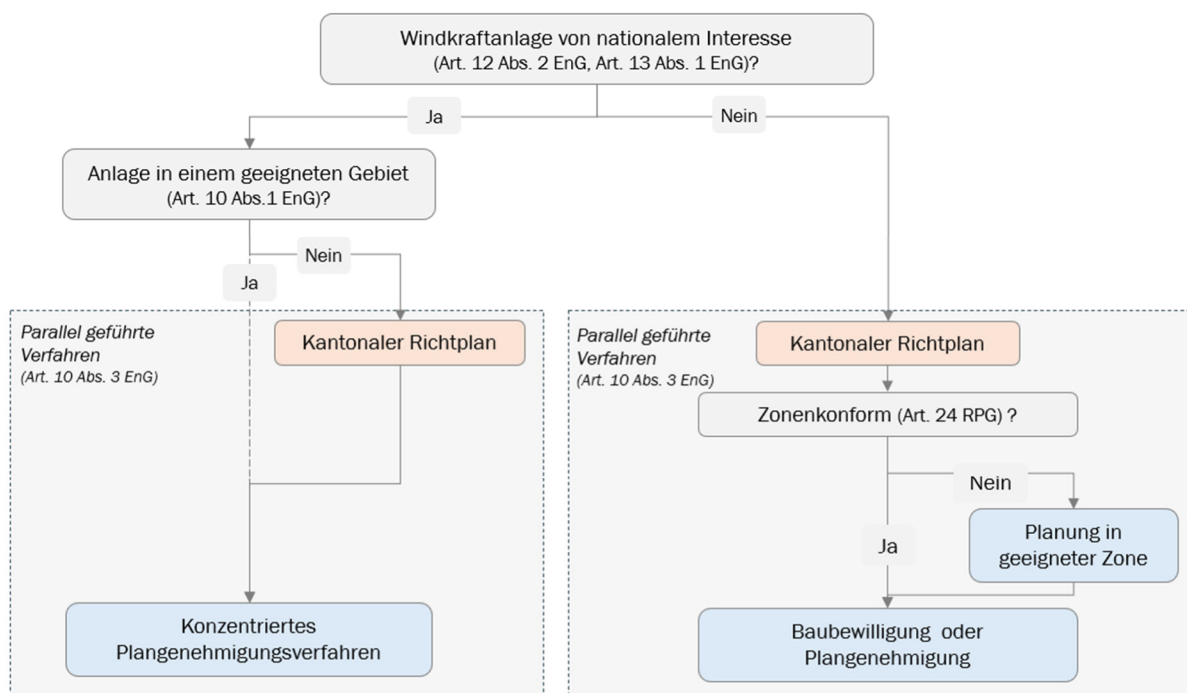
Für Windparks kann das nationale Interesse zuerkannt werden, wenn sie eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh erreichen (Art. 9 EnV). Der Bundesrat kann überdies ein nationales Interesse zuerkennen, wenn die geplanten Anlagen einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leisten (Art. 13 Abs. 1 EnG). Wird ein nationales Interesse zuerkannt, so wird das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durch ein konzertiertes Plangenehmigungsverfahren (Art. 14a EnG) ersetzt.

Im Wallis, wie in den anderen Kantonen, ist die Planung von Windkraftanlagen aus wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung. Die kantonale Strategie zeigt jedoch, dass angesichts der geografischen Gegebenheiten und der Topografie des Kantons Wallis das kantonale Energieerzeugungspotenzial hauptsächlich mit Wasserkraft und Photovoltaik zusammenhängt.

Der Kanton fördert die Konzentration grosser industriell betriebener Windkraftanlagen, die an das Stromnetz angeschlossen werden können, in Windparks innerhalb von Gebieten, die für die Erzeugung von Windenergie günstig sind. Er hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 310 GWh zu erzeugen, um zum Ziel des Bundes beizutragen. Die im Anhang dieses Dokuments aufgeführten Projekte werden unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Sollte jedoch aufgrund der Entwicklung der Bundesziele

## E.6 Windkraftanlagen

das kantonale Produktionsziel erhöht werden und sollte sich herausstellen, dass das kantonale Ziel aufgrund des Projektfortschritts nicht erreicht werden kann, wird der Kanton Wallis Kriterien ausarbeiten und Bedingungen festlegen, um Gebiete zu bestimmen, die für die Entwicklung von Windparks geeignet sind. Diese räumliche Analyse, die negative (Ausschlusskriterien) und positive (z.B. Produktions- und Nutzungskriterien, Planungs- und Umweltkriterien) Planung kombiniert, stützt sich auf das vom ARE im Jahr 2022 erstellte «Merkblatt Windenergie» sowie auf das «Konzept Windenergie», das 2020 aktualisiert wurde und derzeit überarbeitet wird.



Windparks: die verschiedenen Fälle, Quelle: DRE und DEWK

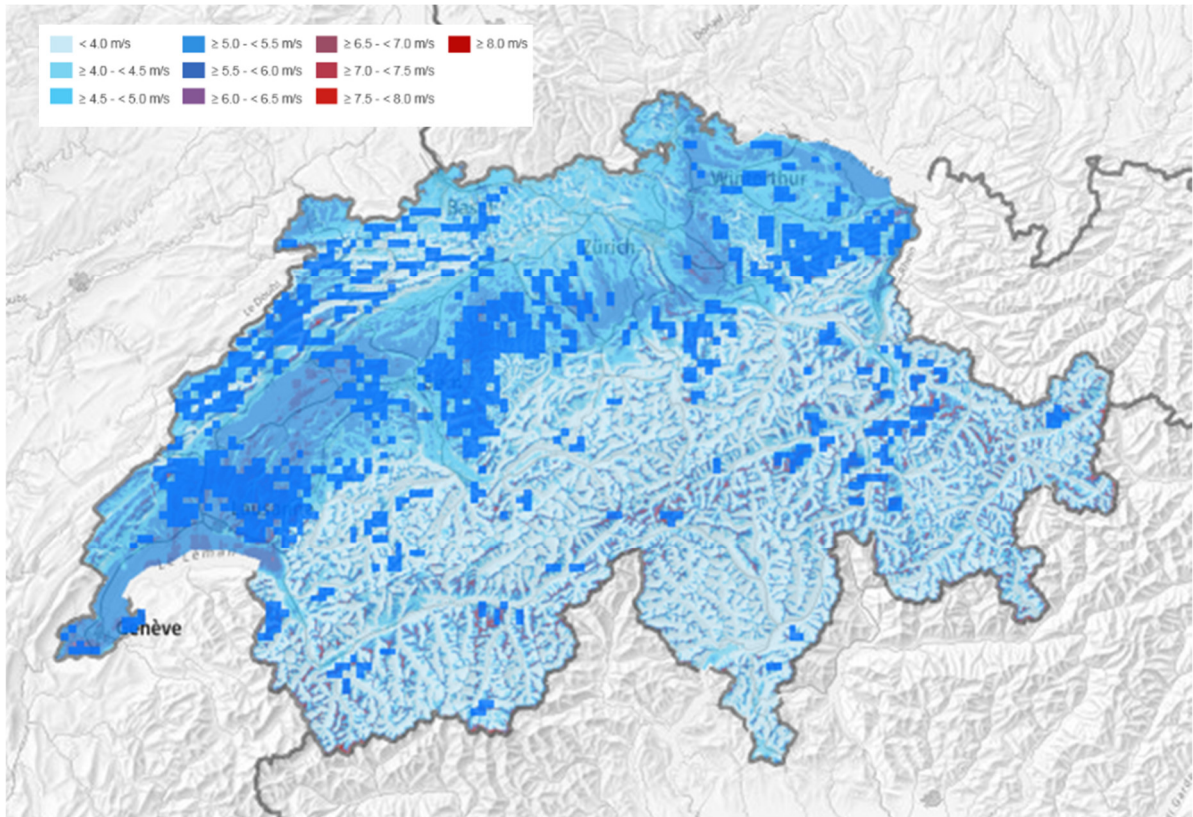
In diesem Zusammenhang gelten für netzfähige Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die in Windparks konzentriert sind, folgende Verfahren:

- Für Windparks von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 EnG) sind sowohl die Aufnahme des Projekts in den kantonalen Richtplan als auch ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren (Art. 14a EnG) erforderlich.
  - Sollten im kantonalen Richtplan Gebiete ausgewiesen werden, die für die Errichtung von Windparks geeignet sind, wäre gemäss Art. 10 Abs. 1<sup>quater</sup> des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) für Windenergieanlagen von nationalem Interesse in diesen geeigneten Gebieten keine Festsetzung im kantonalen Richtplan mehr erforderlich.
- Für Windparks, die nicht von nationalem Interesse sind (Art. 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 EnG), ist eine Aufnahme des Projekts in den kantonalen Richtplan – gegebenenfalls gleichzeitig mit der Planung einer geeigneten Zone – erforderlich, gefolgt von einer Baubewilligung oder einer Plangenehmigung gemäss der geltenden Gesetzgebung.

Die oben festgelegt kantonale Produktion muss mehrheitlich in den Händen der Walliser Akteure (Körperschaften, Unternehmen, Privatpersonen) liegen. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energiegesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für Windkraftanlagen oder Windparks mit einer Produktion von mindestens 10 GWh/a ein. Andererseits verändern Windkraftanlagen die Landschaft und können zu Belästigungen oder Interessenkonflikten führen.

## E.6 Windkraftanlagen

Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere für Parkprojekte mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen gemäss der UVPV.



Gebiete mit Windpotenzial und durchschnittliche Windgeschwindigkeit 75m ab Boden  
(Quellen: Konzept Windenergie Schweiz und Windatlas der Schweiz)

Der Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von weniger als 30 m, die nicht an das Netz angeschlossen werden können, oder Windkraftanlagen mit einer Höhe von weniger als 12 m auf oder in der Nähe von Gebäuden ist denkbar, falls die Erstellung einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist, wenn die Windkraftanlage die Produktion einer photovoltaischen Solaranlage ergänzt oder wenn der Betrieb einer Windkraftanlage wirtschaftlicher ist oder die Gestehungskosten pro kWh deutlich tiefer sind als eine Photovoltaikanlage. Eine räumliche Koordination könnte daher je nach den Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet erforderlich sein.

Wie im Anhang erwähnt, sollen künftig im Wallis 9 Windparks mit einer durchschnittlichen minimalen Produktion von 10 GWh/Jahr betrieben werden. Diese Windparks befinden sich in den Gemeinden Bourg-St-Pierre (Windpark Bourg-St-Bernard und Combe de Barasson), Charrat (Grand Chavalard), Collonges/Dorénaz (Dents du Midi), Eischoll (Eischoll), Martigny (Courtis Neufs), Obergoms (Grimsel), Troistorrents (La Chaux/Culet) und Visperterminen (Gibidum). Hinzu kommen 4 Anlagen des Windparks Gries auf Gebiet der Gemeinde Obergoms, welche am 30. September 2016 eingeweiht wurden, mit einer Produktion von ca. 8 GWh/Jahr. 3 Versuchsanlagen sind in Betrieb. Diese befinden sich in den Gemeinden Collonges (Inbetriebnahme Ende 2005), Martigny (Mitte 2008) und Charrat (Mitte 2012) und produzieren zusammen 16.5 GWh/Jahr.

Das kantonale Ziel bezüglich der Stromproduktion aus Windkraft kann nicht betrachtet werden, ohne dass die Auswirkungen auf die Stromtransport- und Versorgungsnetze sowie die Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden. Je nach Standort der Windparks muss das bestehende lokale Stromnetz angepasst werden, um diese dezentrale Stromproduktion einzuspeisen.

## E.6 Windkraftanlagen

Ein rasches Wachstum der Windkraft, die im Wesentlichen im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Konzentrieren von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Windparks, die eine mittlere Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr anstreben, die geringe Auswirkungen auf Landschaften und Denkmäler (insbesondere die Objekte in den Bundesinventaren), Biotope, Fauna, Wälder, Grundwasserschutzzonen und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland und Fruchtfolgeflächen) haben.
2. Ausschliessen von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Biotopen von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten (WZVV), und, von Ausnahmen abgesehen, in Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh und Grundwasserschutzzonen.
3. Berücksichtigen im Rahmen der Planung von Windparks der Interessen der Bevölkerung, der Natur und der Fauna, und Berücksichtigen der Ortsbilder, der historischen Verkehrswege, der Risiken bezüglich Interferenzen, der Naturgefahren sowie der Auflagen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs auf Grundlage einer Interessenabwägung.
4. Einhalten der Minimalabstände zu Bauzonen, zu Wohngebieten in Weilerzonen, Zonen für landschaftsprägend geschützte Bauten, zu ISOS-Objekten, zu Schutzzonen mit regionaler oder lokaler Bedeutung, zu Oberflächengewässern (Gewässerraum), zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) gegenüber allen Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen, sowie denen des Umweltschutzgesetzes (USG) in Bezug auf den Schattenwurf, zu schenken.
5. Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters der Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Landschaftsqualität und Umsetzung minimiert werden, und bei Bedarf, geeignete Ersatzmassnahmen umsetzen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Erhaltung der Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.
6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (KPRG)), für die Errichtung eines Windparks mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.
7. Bewilligen auf der Grundlage einer Interessenabwägung von Anlagen von weniger als 12 m auf oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden sowie von Anlagen von weniger als 30 m ausserhalb von Bauzonen ohne Netzanschlussmöglichkeit. Die Bewilligung kann erteilt werden:
  - wenn die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist;
  - wenn die Windkraftanlage die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzt;
  - wenn die Windkraftanlage eine höhere Rentabilität oder einen besseren Preis pro kWh als eine Photovoltaikanlage aufweist.

#### Vorgehen

##### Der Kanton:

- a) aktualisiert die kantonale Strategie und überprüft die Ziele für die Stromerzeugung durch Windenergie auf der Grundlage der Entwicklung der Ziele des Bundes;

## E.6 Windkraftanlagen

- b) prüft, ob zusätzliche Standorte identifiziert werden müssen, um die kantonalen Ziele zu erreichen;
- c) erarbeitet gegebenenfalls die Kriterien und Bedingungen für die Ausweisung von Gebieten, die für die Errichtung von Windparks geeignet sind, auf der Grundlage einer Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele;
- d) arbeitet gegebenenfalls zusammen mit den Gemeinden, um auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Gebiete für die Entwicklung von Windparks zu identifizieren unter Berücksichtigung der übrigen räumlichen Herausforderungen;
- e) sieht ein konzertiertes Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder Ersatz von Windenergieanlagen von nationalem Interesse vor;
- f) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzielle Garantien, damit am Ende des Betriebs die Windenergieanlage abgebaut wird und der Standort vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird;
- g) koordiniert die Planung der Windparks mit den Nachbarkantonen und -ländern, wenn es erwiesen oder wahrscheinlich ist, dass die Auswirkungen des Projekts über die Kantonsgrenzen hinausgehen;
- h) erfüllt die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- i) beteiligt sich gegebenenfalls an Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie, die von Projektträgern und den Gemeinden organisiert werden.

### Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) informieren den Kanton, wenn potenziell interessante Gebiete für die Entwicklung von Windparks auf ihrem Gemeindegebiet identifiziert werden, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung;
- c) berücksichtigen die vom Kanton für die Entwicklung von Windparks ausgewählten Gebiete in ihren Raum- und Energieplanungen;
- d) erfüllen die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines DNP für die Errichtung eines Windparks;
- e) organisieren in Zusammenarbeit mit den Projektträgern Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie.

### **Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m ausserhalb der geeigneten Gebiete)**

Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen in die Kategorie « **Festsetzung** » eingestuft werden. Die Aufnahme eines Projekts in die «Festsetzung» ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. die zuständigen Gemeindebehörden des Standorts unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen und Nachbarländern;
- II. der/die Eigentümer der vom Projektstandort betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung erteilt;
- III. Windmessungen wurden während mindestens 12 Monaten durchgeführt; die Messungen bestätigen eine mögliche Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr;

## E.6 Windkraftanlagen

- IV. die Möglichkeit des Anschlusses an das Stromnetz wird durch den Netzbetreiber bestätigt;
- V. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen, unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor;
- VI. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark und der Anschluss an das Stromnetz so weit wie möglich UNESCO-Welterbestätten, Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (z.B. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, kantonale Jagdbanngebiete, Wildruhezonen, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzareale), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse, Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, EBG, Fruchtfolgeflächen, Gewässerräume (GWR), Grundwasserschutzzonen), archäologische Zonen, regionale Naturparks, Biosphärenreservate und Bergkämme meidet. Nationale und kantonale Interessen an der Produktion von erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen sind zu berücksichtigen;
- VII. die Prüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse durch den Windpark und die Anbindung an das Stromnetz auf ein Minimum reduziert und angemessen kompensiert werden;
- VIII. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz (LSV) und den Schattenwurf (USG) einhält;
- IX. die Möglichkeit die Anlage während der Bauphase zu erschliessen und die Zugänglichkeit der Anlage während Betriebsphase ist nachgewiesen;
- X. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet wurden;
- XI. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m, die Gegenstand einer Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), von MeteoSchweiz und gegebenenfalls des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bilden;
- XII. für jedes in einer Schutzzone im Sinne der Bedingung VI. liegenden Projekts müssen hinreichende Informationen für eine Interessenabwägung vorgelegt werden.

### Dokumentation

ARE, **Merkblatt Windenergie - Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan**, 2022

SuisseEole, **Prise de position en réponse au postulat 2022.03.036 pour le Canton du Valais**, 2022 (*nur auf Französisch*)

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+**, 2020

ARE, **Konzept Windenergie – Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen**, 2020 (in Überarbeitung)

Christoph Jäger, Andrea Schäppi, **Rechtsgutachten Raumplanungsrechtliche Pflichten aus Art. 10 EnG** – mit Schwerpunkt auf der Festlegung von Eignungsgebieten für erneuerbare Energien in der Richtplanung, 2020

DFE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, - Vision 2060 und Ziele 2035**, 2019

Bundesrat, **Energiestrategie 2050**, 2018

## E.6 Windkraftanlagen

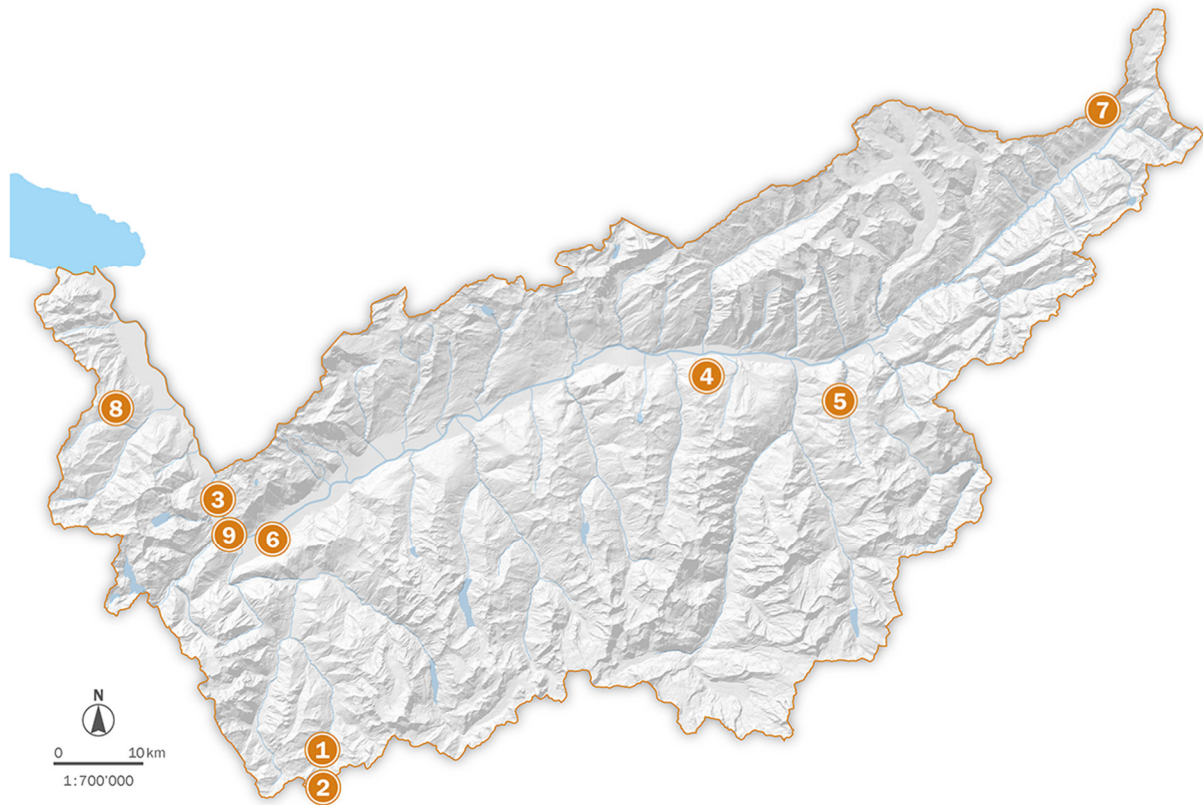
---

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung, Teilstrategie «Windenergie»**, Bericht an den Staatsrat, 2013

## E.6 Windkraftanlagen

### Anhang: Entwicklung der Windenergienutzung im Wallis (Stand am 11.03.2026)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähl-tes Ver-fahren	Anzahl ge-planter Windkraft-anlagen	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinations-stand	Datum des er-läuternden Be-richts
1	Bourg St-Bernard	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	8	17- 35	Zwischenergebnis	
2	Combe de Barasson	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	7	20	Festsetzung	27.05.2019
3	Dents du Midi	Collonges, Dorénaz	RhonEole	Testan-lage / DNP	3	13-20	Festsetzung	27.05.2019
4	Eischoll	Eischoll	EEAG	DNP	3	23	Festsetzung	12.06.2020
5	Gibidum	Visperterminen	Gemeinde, BKW	DNP	8	15	Zwischenergebnis	
6	Grand Chavalard	Charrat	ValEole	Testan-lage / DNP	3	22-27	Festsetzung	27.05.2019
7	Grimsel	Obergoms	Swiss-Winds	DNP	7	35	Festsetzung	15.06.2022
8	La Chaux / Culet	Troistorrents	Romande Energie	DNP	7	22	Zwischenergebnis	27.05.2019

## E.6 Windkraftanlagen

9	Courtis Neufs	Martigny	RhonEole	Testanlage / DNP	3	40-56	Festsetzung	27.05.2019
---	---------------	----------	----------	------------------	---	-------	-------------	------------